



## Publikation

Im Nidauer Anzeiger Nr. 1 vom 13. Januar 2022 und Nr. 2 vom 20. Januar 2022

---

Gemeinde:	Nidau
Gemeinde-Nr.:	BG-Nr. 20'757
<b>Bauherrschaft / Projektverfasser:</b>	<b>Tabea und Raphael Volery, Hauptstrasse 57, 2560 Nidau</b>
Bauvorhaben:	Erstellen von einem Stelzenhaus (Spielhaus für Kinder) im Garten, befristetes Bauvorhaben für 10 Jahre (nachträgliches Baugesuch)
Standort:	Hauptstrasse 57
Parzelle-Nr.:	195
Nutzungszone:	Bauzone K TBR Altstadt
Inventar:	in unmittelbarer Umgebung eines schützenswerten K-Objekts (Hauptstrasse 57), Baugruppe A, ISOS national
Beantragte Ausnahmen:	Überschreiten der maximalen Fassadenhöhe trauf- und giebelseitig (Art. 303 TBR Altstadt)
Auflagestelle:	Stadtverwaltung Nidau, Abteilung Infrastruktur, Bau und Raumplanung, Schulgasse 2, 2560 Nidau
Auflage-/Einsprachefrist:	13. Januar 2022 bis und mit 14. Februar 2022

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen ebenfalls all-fällige Begehren auf Lastenausgleich sind der Auflagestelle schriftlich und begründet im Doppel innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen. Bei Kollektiveinsprachen oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten.

Lastenausgleichsansprüche, die der Gemeindebehörde innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verwirken (Art. 31 Baugesetz).

### **Begriff des Lastenausgleichs gemäss Art. 30 und 31 Baugesetz:**

Nutzt ein Grundeigentümer einen Sondervorteil, der ihm durch eine Ausnahmegewilligung, eine Überbauungsordnung oder sonst wie in wesentlicher Abweichung von örtlichen Bauvorschriften **zulasten eines Nachbarn** eingeräumt ist, so hat er diesen Nachbar zu entschädigen, wenn die Beeinträchtigung erheblich ist.

Nidau, 13. Januar 2022

Stadt Nidau, Bau und Raumplanung